Bund Deutscher Rechtspfleger, Wichernstr. 46, 48147 Münster

Bundesministerium der Justiz
Referat RA 6
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Nur per Email: ra6@bmj.bund.de

12. November 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger wurde unserem Berufsverband bislang keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Wir möchten die Gelgenheit nutzen, initiativ tätig zu werden und zu dem Vorhaben Stellung zu beziehen.

Wir würden uns freuen, wenn wir im weiteren Gesetzgebungsverlauf unsere Expertise aus Sicht der Rechtspfleger einbringen dürfen und entsprechend beteiligt werden.

Ausgangspunkt und grundsätzliche Bewertung

Der Referentenentwurf verfolgt mit der Ablösung der bislang dezentral geführten Vorauswahlsysteme durch ein bundeseinheitliches Zulassungs- und Informationssystem ein grundsätzlich nachvollziehbares Anliegen. Die bisherige Praxis der Vorauswahl verursacht sowohl bei den Insolvenzgerichten als auch bei den zur Amtsübernahme bereiten Personen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Gleichzeitig bestehen Unterschiede bei den Anforderungen und Verfahren der Vorauswahl, die im Interesse einer transparenten und bundesweit möglichst einheitlichen Bestellungspraxis einer Überprüfung zugänglich sind. Auch die unionsrechtlichen Vorgaben rechtfertigen eine Neuordnung des bisherigen Systems.

Aus Sicht der gerichtlichen Praxis ist jedoch nicht entscheidend, ob ein neues System formell einheitlicher ausgestaltet wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob die vorgeschlagenen Regelungen die tägliche Arbeit der Insolvenzgerichte vereinfachen, die Qualität gerichtlicher Entscheidungen verbessern und tatsächliche Entlastung bewirken.

Gerade die praktische Erfahrung der Insolvenzgerichte zeigt, dass die Auswahl und Überwachung insolvenzrechtlicher Amtsträger nicht allein richterliche Aufgaben sind. Die

Kontakt
Philipp Bruhn
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
Tel. +49 152 33903678

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

Digitalkontakt
E-Mail: post@bdr-online.de
https://www.bdr-online.de/

Insolvenzabteilungen werden in erheblichem Umfang durch Rechtspfleger getragen.

Diese sind laufend mit der Überwachung der Verfahrensführung, der Prüfung der Rechnungslegung, der Kontrolle der Amtsausübung und der Feststellung von Pflichtverletzungen befasst. Die praktische Erkenntnisbasis über die Qualität der Amtsführung liegt deshalb nicht selten gerade bei den Rechtspfleger.

Der Referentenentwurf trägt diesem Umstand jedoch kaum Rechnung. Während die Einführung eines zentralen Berufsträgerregisters erhebliche Vorteile bietet, geht der Entwurf mit der Schaffung einer Berufskammer, einer zusätzlichen Berufsaufsicht, eines eigenständigen Sanktionssystems und einer Berufsgerichtsbarkeit deutlich über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich erscheint.

Das eigentliche Reformziel erfordert kein umfassendes Berufsrecht

Der Entwurf beschränkt sich nicht auf die Einführung einer bundeseinheitlichen Zulassung und eines zentralen Registers. Vielmehr wird ein umfassendes Berufsrecht geschaffen, das Zulassung, Ausbildung, theoretische Prüfung, Registerführung, Berufsorganisation, Berufsaufsicht, Sanktionen und Berufsgerichtsbarkeit umfasst. Zusammen mit den Änderungen der Insolvenzordnung und des StaRUG entsteht ein Regelungswerk von außergewöhnlichem Umfang.

Die Notwendigkeit einer derart weitgehenden Regulierung wird nicht überzeugend dargelegt. Der Entwurf selbst geht von einem vergleichsweise kleinen Kreis dauerhaft tätiger Berufsträger aus. Gleichwohl soll für diesen Personenkreis eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit umfangreicher Verwaltungsstruktur geschaffen werden.

Hinzu treten neue Aufsichtsverfahren, Mitteilungspflichten, gerichtliche Sonderzuständigkeiten und zahlreiche Verordnungsermächtigungen. Aus Sicht der Insolvenzgerichte drängt sich deshalb die Frage auf, weshalb das legitime Ziel einer Vereinheitlichung der Auswahlvoraussetzungen nicht durch deutlich schlankere Regelungen erreicht werden kann.

Das Berufsträgerregister ist der überzeugende Teil der Reform

Der Gedanke eines bundesweiten elektronischen Berufsträgerregisters ist ausdrücklich zu begrüßen.

Erstmals würde den Insolvenzgerichten eine zentrale Informationsquelle zur Verfügung stehen, die Angaben über Qualifikation, personelle Ausstattung, Büroorganisation, Verfahrensschwerpunkte, aktuelle Belastung und bisherige Bestellungen bündelt. Gerade bei bundesweit tätigen Verwalter stellt dies einen erheblichen Informationsgewinn dar. Der eigentliche praktische Mehrwert des Referentenentwurfs liegt daher im Register und nicht im Aufbau einer Kammerstruktur.

Das Register kann die Grundlage für eine moderne, transparente und nachvollziehbare Auswahlentscheidung schaffen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die dort hinterlegten Informationen aktuell, belastbar und ohne zusätzliche Einzelabfragen verfügbar sind. Genau an dieser Stelle überzeugt der Entwurf nicht.

Einerseits wird das Register als zentrale Informationsgrundlage konzipiert. Andererseits sollen dieselben Informationen vielfach erneut durch gerichtliche Abfragen erhoben werden. Dadurch droht die Entstehung paralleler Informationsstrukturen, die den angestrebten Entlastungseffekt erheblich vermindern würden. Wenn das Register die zentrale Informationsgrundlage sein soll, müssen die für die Bestellung erforderlichen Angaben dort vollständig und verlässlich verfügbar sein.

Fehlende Entlastung der Insolvenzgerichte

Die Annahme des Entwurfs, die Abschaffung der Vorauswahllisten führe insgesamt zu einer Entlastung der Justiz, überzeugt nicht. Zwar entfällt die Pflege lokaler Vorauswahlsysteme. Gleichzeitig entstehen jedoch zahlreiche neue Verpflichtungen:

- Meldungen an die Kammer,
- Mitteilungen über Bestellungen und deren Beendigung,
- Mitteilungen über Entlassungen,
- Mitteilungen über schwerwiegende Pflichtverletzungen,
- Mitwirkungen in Berufsaufsichtsverfahren,
- zusätzliche Kommunikation mit der Kammer,
- Dokumentationspflichten bei Auswahlentscheidungen.

Diese Tätigkeiten werden in der Praxis nicht allein durch Richter erbracht werden. Vielmehr werden sie in erheblichem Umfang von Rechtspfleger und Serviceeinheiten vorbereitet, geprüft, dokumentiert und umgesetzt werden müssen.

Der Entwurf verkennt damit die tatsächlichen Arbeitsabläufe der Insolvenzgerichte. Die praktische Belastung wird nicht dadurch bestimmt, welche Aufgaben entfallen, sondern durch die Summe sämtlicher neu hinzukommender Tätigkeiten. Eine belastbare Grundlage für die Annahme einer tatsächlichen Entlastung der Gerichte ist nicht erkennbar.

Die Rolle der Rechtspfleger bei Aufsicht und Pflichtverletzungen bleibt weitgehend unberücksichtigt

Ein zentraler Schwachpunkt des Entwurfs liegt in der mangelnden Berücksichtigung der tatsächlichen Rolle der Rechtspfleger.

In der täglichen Praxis sind Rechtspfleger regelmäßig diejenigen, die die Amtsführung von Insolvenzverwalter fortlaufend überwachen. Sie prüfen Schlussrechnungen, Vergütungsanträge, Berichte, Vermögensverzeichnisse, Kontenführungen, Nachweise und sonstige Verfahrensunterlagen. Sie erkennen häufig zuerst Unregelmäßigkeiten, Organisationsmängel und mögliche Pflichtverletzungen. Gerade die Tatsachenbasis für die Bewertung eines berufsrechtlich relevanten Fehlverhaltens entsteht daher vielfach im rechtspflegerischen Bereich.

Der Entwurf baut demgegenüber ein System auf, in dem Gerichte der Kammer Pflichtverletzungen mitzuteilen haben. Dabei bleibt weitgehend offen, dass die zugrunde liegenden Erkenntnisse in der gerichtlichen Praxis regelmäßig von Rechtspfleger gewonnen, bewertet und aufbereitet werden. Die tatsächliche Funktion der Rechtspfleger als zentrale Erkenntnisquelle für Pflichtverletzungen insolvenzrechtlicher Amtsträger wird im gesamten Aufsichtssystem nicht angemessen abgebildet. Dies gilt umso mehr, als die vorgesehenen Mitteilungs- und Meldepflichten in erheblichem Umfang gerade von Rechtspfleger umzusetzen sein werden.

Der Entwurf schafft damit zusätzliche Verpflichtungen für die Praxis, ohne die Berufsgruppe angemessen in die Struktur des neuen Systems einzubeziehen.

Kritik am Kammermodell

Besonders kritisch ist die Entscheidung zugunsten eines obligatorischen Kammermodells. Die Insolvenzgerichte verfügen bereits heute über wirksame Instrumente zur Kontrolle der Amtsführung. Die Aufsicht nach § 58 InsO findet unmittelbar im jeweiligen Verfahren statt und ist

auf die konkrete Tätigkeit der bestellten Person bezogen. Der Referentenentwurf errichtet daneben eine zusätzliche berufsrechtliche Aufsichtsebene. Das Verhältnis zwischen beiden Systemen bleibt jedoch weitgehend unklar. Es besteht die Gefahr paralleler Bewertungen desselben Sachverhalts, zusätzlicher Abstimmungsprozesse und widersprüchlicher Einschätzungen. Der eigentliche Informationsgewinn entsteht bereits durch das Register. Für die Schaffung einer zusätzlichen Aufsichtsebene fehlt demgegenüber eine überzeugende praktische Rechtfertigung.

Unzureichende Beteiligung der Rechtspfleger

Besonders deutlich tritt die mangelnde Berücksichtigung der Rechtspfleger bei den Organisationsstrukturen des neuen Berufsrechts hervor.

Bereits bei den Prüfungskommissionen werden ausschließlich Richter und Berufsträger vorgesehen. Rechtspfleger sollen dagegen nicht beteiligt werden. Dies erscheint nicht sachgerecht.

Rechtspfleger verfügen über umfassende praktische Erfahrungen hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit, Organisation und Verlässlichkeit von Insolvenzverwalter. Gerade bei der Bewertung der praktischen Eignung könnten sie einen wesentlichen Beitrag leisten.

Dass dieselbe Berufsgruppe, die später Pflichtverletzungen erkennt, überwacht, dokumentiert und der Kammer mittelbar zuführt, von den Prüfungsgremien vollständig ausgeschlossen bleibt, überzeugt nicht. Darüber hinaus erscheint auch die Beteiligung der Rechtspfleger innerhalb der neuen Kammerstrukturen unzureichend.

Sollte der Gesetzgeber an einem Kammermodell festhalten, wäre zumindest eine institutionalisierte Beteiligung rechtspflegerischer Expertise in den Bereichen

- Zulassung,
- Praxisbewertung,
- Berufsaufsicht,
- Aus- und Fortbildung

erforderlich.

Der Entwurf bleibt insoweit hinter den tatsächlichen Bedürfnissen der gerichtlichen Praxis zurück.

Zugang von Rechtspfleger zum Beruf

Erhebliche Bedenken bestehen zudem hinsichtlich der Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen.

Der Entwurf privilegiert bestimmte Berufsgruppen und Ausbildungswege. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass auch Rechtspfleger regelmäßig über umfassende insolvenzrechtliche Kenntnisse sowie langjährige praktische Erfahrungen verfügen. Gerade erfahrene Insolvenzrechtspfleger erfüllen häufig wesentliche fachliche Voraussetzungen, die für die spätere Wahrnehmung eines Insolvenzverwalteramtes erforderlich sind.

Die praktische Tätigkeit in Insolvenzabteilungen vermittelt oftmals vertiefte Kenntnisse der Verfahrensabläufe, der Vermögensverwaltung, der Rechnungslegung und der insolvenzrechtlichen Praxis. Dennoch eröffnet der Entwurf für diese Berufsgruppe keinen angemessenen und nachvollziehbaren Zugang zum neuen Zulassungssystem. Dies erscheint umso weniger nachvollziehbar, als Rechtspfleger über Jahre oder Jahrzehnte hinweg mit

denselben Verfahrensstrukturen befasst sind, die später durch Insolvenzverwalter zu bewältigen sind. Die gegenwärtige Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen führt daher zu einer sachlich nur schwer zu rechtfertigenden Beschränkung des Bewerberkreises.

Die Begründungspflicht überzeugt nicht

Die vorgesehene Verpflichtung zur Begründung jeder Auswahlentscheidung begegnet erheblichen Bedenken. Die Bestellung erfolgt häufig unter erheblichem Zeitdruck. Dies gilt insbesondere bei vorläufigen Maßnahmen unmittelbar nach Eingang eines Insolvenzantrags. Die zusätzliche Dokumentationspflicht führt vor allem zu Mehraufwand. Sie verbessert den Rechtsschutz nicht, da die Auswahlentscheidung weiterhin keiner eigenständigen Anfechtung zugänglich sein soll. Der mit der Begründungspflicht verbundene Aufwand wird zudem nicht allein richterliche Tätigkeiten betreffen, sondern zusätzliche Arbeitsabläufe innerhalb der gesamten Insolvenzabteilung auslösen. Eine allgemeine Begründungspflicht erscheint daher weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Berufsaufsicht und Sanktionen

Auch die Ausgestaltung der Berufsaufsicht begegnet erheblichen Bedenken. Der Entwurf legt nicht überzeugend dar, weshalb die bestehende gerichtliche Aufsicht für eine wirksame Kontrolle unzureichend sein soll. Bereits heute werden Pflichtverletzungen erkannt, dokumentiert und sanktioniert. Vielfach sind es gerade die Rechtspfleger, die entsprechende Sachverhalte feststellen und aufarbeiten.

Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn eine zweite Aufsichtsebene tatsächlich bieten soll.

Auch die vorgesehenen Sanktionen, insbesondere Sperren bereits im Stadium eines dringenden Verdachts, bedürfen einer kritischen Überprüfung. Ein bloßer Verdacht darf nicht zu einem faktischen Berufsverbot führen.
Zusammenfassung

Der Referentenentwurf enthält mit dem bundesweiten Berufsträgerregister einen überzeugenden und praxisgerechten Reformansatz. Ein zentrales Register kann die bisherige Listenpraxis sinnvoll ablösen und den Insolvenzgerichten eine deutlich bessere Informationsgrundlage für Auswahlentscheidungen zur Verfügung stellen. Die darüberhinausgehenden Regelungen sind jedoch in wesentlichen Teilen nicht überzeugend.

Insbesondere die Errichtung einer Berufskammer, die Einführung einer zusätzlichen Berufsaufsicht, die Schaffung einer Berufsgerichtsbarkeit sowie die Vielzahl neuer Mitteilungs- und Dokumentationspflichten erscheinen weder erforderlich noch verhältnismäßig. Besonders kritisch ist dabei, dass die tatsächliche Rolle der Rechtspfleger im Insolvenzverfahren nur unzureichend berücksichtigt wird.

Rechtspfleger

- überwachen die Amtsführung,
- erkennen Pflichtverletzungen,
- bewerten deren Relevanz,
- bereiten Mitteilungen vor,
- verfügen über umfangreiche praktische Erfahrungen im Umgang mit Insolvenzverwalter.

Gleichwohl finden sie weder bei den Zulassungsstrukturen noch bei den Prüfungskommissionen noch bei den Kammerstrukturen eine ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechende Berücksichtigung.

Der Entwurf verkennt damit die tatsächlichen Abläufe innerhalb der Insolvenzgerichte. Der sachgerechte Reformansatz besteht nicht in der Schaffung eines umfassenden insolvenzrechtlichen Berufsrechts, sondern in einer gezielten Modernisierung des bestehenden Systems durch:

- ein bundesweites staatlich verantwortetes Register,
- einheitliche Mindestanforderungen,
- transparente Auswahlgrundlagen,
- die Beibehaltung der Verantwortung der Insolvenzgerichte für Auswahl und Aufsicht.

Dies würde die erkannten Defizite wirksam beseitigen, ohne einen zusätzlichen kosten- und verwaltungsintensiven Berufsrechtsapparat zu schaffen, und zugleich den besonderen Beitrag der Rechtspfleger zur Funktionsfähigkeit des Insolvenzverfahrens angemessen berücksichtigen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger steht dem Bundesministerium der Justiz selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Benkhoff
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertr. Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) ist mit mehr als 8.000 Mitgliedern bundesweit der mit überragendem Abstand größte Berufsverband der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Innerhalb der Verbändegemeinschaft des dbb - Deutscher Beamtenbund und Tarifunion – ist der BDR der maßgebliche Verband, der die Politik für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bestimmt.